

**Curricularkommission zur internen Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen
mit akademischem Abschluss und ohne akademischen Abschluss
der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien**

Statut und Geschäftsordnung

Bezugnehmend auf § 10 Abs. 8 lit. I der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) vom 6.5.2022 richtet der Senat der SFU mit Beschluss vom 6.5.2022 eine Curricularkommission zur internen Qualitätssicherung von ULGs mit akademischem Abschluss und ohne akademischen Abschluss ein (CKQ).

§ 1.

Die Curricularkommission zur internen Qualitätssicherung von ULGs mit akademischem Abschluss und ohne akademischen Abschluss (CKQ) der SFU ist eine Kommission des Senates mit Begutachtungsfunktion innerhalb der vom Senat erteilten allgemeinen Richtlinien, besonderen Aufträgen und Ermächtigungen. Die CKQ wird vom Senat mit der Prüfung bzw. Begutachtung von Anträgen der jeweiligen Fakultäten beauftragt, berichtet dem Senat über laufende Verfahren und legt dem Senat das Ergebnis ihrer Begutachtung zur Beschlussfassung und anschließenden Weiterleitung an das Rektorat vor.

§ 2.

Die Zuständigkeiten der CKQ umfassen folgende Angelegenheiten:

- (1) Begutachtung der von der jeweiligen Fakultät per Antrag nach der durch die Stabsstelle QM erfolgten Prüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung gesetzlicher und formaler Vorgaben an den Senat vorgelegten Curricula anhand der qualitätssichernden Kriterien.
- (2) Beratung der designierten Lehrgangsführer*innen in Bezug auf (interne) Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (3) Empfehlung bezüglich der Zulassung oder Nichtzulassung des ULG auf der Grundlage des Ergebnisses der Begutachtung und Weiterleitung zur Beschlussfassung an den Senat.

§ 3.

- (1) Die Leitung der CKQ besteht aus dem Senatsvorsitzenden und einem weiteren Senatsmitglied, das vom Senat bestellt wird. Die Leitung der CKQ kooptiert für jedes Qualitätsprüfungsverfahren obligatorisch zwei Personen aus der Stabsstelle für Qualitätsmanagement.
- (2) Zur Vorbereitung ihrer Begutachtungen ist die CKQ berechtigt, Stellungnahmen von einem oder mehreren internen Sachverständigen zum Fach- bzw. Gegenstandsgebiet des zu prüfenden ULGs aus der jeweiligen Fakultät oder Gutachten von einem oder mehreren externen Sachverständigen zum Fach- bzw. Gegenstandsgebiet des zu prüfenden ULGs einzuholen. Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Bestellung externer Sachverständiger erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der CKQ.
- (4) Die CKQ arbeitet mit der*dem Vizerektor*in für Lehre und der STUKO eng zusammen. Die*der Vizerektor*in für Lehre sowie ein*e Vertreterin der STUKO sind, sofern die CKQ sich nicht im Einzelfall dagegen ausspricht, befugt, an Sitzungen der CKQ ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 4.

- (1) Die Funktionsdauer der CKQ beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Funktionsdauer des Senates.
- (2) Sitzungen können stattfinden, wenn zumindest die*der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Senats und zumindest ein kooptiertes Mitglied der Stabsstelle QM anwesend sind. Für die Vorlage einer Empfehlung der CKQ an den Senat ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung zur Vorlage der Empfehlung kann auch durch Umlaufbeschluss erfolgen.

§ 5.

Die CKQ ist bei Bedarf, aber jedenfalls zeitnahe nach Einlangen von zu prüfenden ULGs einzuberufen. Die Einberufung der CKQ und die Festlegung der Tagesordnung obliegen dem*der Vorsitzenden. Die Entscheidung über die Beiziehung von in § 3. Abs. 2 genannten Sachverständigen zur Prüfung des jeweiligen beantragten ULG erfolgt durch gemeinsame Entscheidung von CKQ-Leitung und den kooptierten CKQ-Mitgliedern aus der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

§ 6.

Die*der Vorsitzende hat die Sitzung zu leiten und für die Anfertigung eines Protokolls zu sorgen. Die Abhaltung von Sitzungen hat in der Regel in physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen zu erfolgen. Bei Bedarf hat der*die Vorsitzende sicherzustellen, dass alle oder einige Teilnehmer*innen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7.

Die*der Vorsitzende hat auf die Wahrung der Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu achten und, soweit geboten, die Anwesenden über die einschlägigen Bestimmungen und Regeln zu unterrichten. Sie*er hat sich nach etwaigen Gründen für eine Befangenheit von Mitgliedern in der Sitzung mit Bezug auf bestimmte Personen oder Tagesordnungspunkte zu erkundigen und darauf zu dringen, dass etwaige Befangenheitsgründe offengelegt und Zweifel an der Unbefangenheit von Beteiligten gegebenenfalls zu angemessenen Maßnahmen, wie insbesondere der Nichtbeteiligung an Entscheidungen, führen. Werden im Nachhinein Vorkommnisse bekannt, die Zweifel an der unbefangenen und vertraulichen Behandlung der Agenden des § 2 durch die CKQ oder einzelne ihrer Mitglieder hervorrufen, ist die/der Vorsitzende oder, im Säumnisfall, jedes Mitglied der aktuellen CKQ, das von solchen Zweifeln Kenntnis erlangt, verpflichtet, den Senat darüber proaktiv zu informieren